

24/X. 1918

91

26. Referent Vize-Bürgermeister Hof: Zahl 8772
Post 4, Nachtrag XXXVIII zum Gebührentarif der Lagerhäuser
der Stadt Wien.

Es erscheint notwendig, daß wir die Gebühren der Lagerhäuser regulieren. Die Auslagen werden immer höher und es besteht kein Grund dafür, daß das Lagerhaus mit einem Defizit arbeiten soll. Die Erhöhung betrifft bei Massenartikeln nur einen Bruchteil von Hellern und erscheint damit begründet, daß die Arbeiter von Tag zu Tag höher bezahlt werden müssen. Es kommt unter Umständen vor, daß Akkordarbeiter erklären, um einen bestimmten Betrag zu arbeiten, nachmittags aber schon höhere Forderungen stellen und mit dem Streik drohen, weil Waren gekommen sind, von denen sie wissen, daß sie dringend behandelt werden müssen, weil es heikle Waren sind, die nicht liegen bleiben können. So bleibt also nichts übrig, als die höheren Forderungen zu bewilligen. Ebenso wird das Materiale fortwährend teurer und aus diesen Gründen ist es notwendig, eine Erhöhung der Gebühren vorzunehmen.

Ich ersuche die Herren, dem vorliegenden Antrage Ihre Zustimmung zu erteilen.

Vize Bürgermeister Hierhammer: Zum Worte ist niemand gemeldet, eine Einwendung wird nicht erhoben, ich erkläre den Antrag für angenommen.

Beschluß: Der nachstehende Entwurf des Nachtrages XXXVIII zum Gebührentarife der Lagerhäuser der Stadt Wien wird genehmigt:

„Giltig vom“

(Veränderungen vorbehalten.)

Die Bestimmungen des allgemeinen Tarifes und der Spezialtarife werden wie folgt geändert:

Neue Gebühren:

1. Nachtrag XXX, Post Nr. 1, 5 h
2. " XXX, " " 2, 50 "
3. " XXX, " " 9, 17 "
4. Der im Nachtrag XXX, Post Nr. 13, festgesetzte Zuschlag wird von 30 Prozent auf 40 Prozent erhöht.
5. Nachtrag XXXI, Post Nr. 10, 15 h
6. " XXXII, " " 1, 10 "
7. " XXXII, " " 2, 8 "
8. " XXXII, " " 3, 6 "
9. " XXXII, " " 5, 4 "
10. " XXXII, " " 6, 4 "
11. " XXXII, " " 7, 2 "
12. " XXXII, " 8, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Lagerhäuser im Freudenauer Winterhafen werden die Lagerzinsgebühren Post Nr. 1 auf 8 h, Post Nr. 2 auf 6 h und Post Nr. 3 auf 4 h ermäßigt.

Die Gebühren für die Einleitung des Reklamationsverfahrens, Nachtrag XXXII, Posten Nr. 26 bis 28 werden wie folgt geändert:

13. Für eine Sendung bis 1000 kg 2 K
14. " " " " 5000 " 3 "
15. " " " " über 5000 " bis 10000 kg 4 K 50 h.
16. Für eine Sendung über 10000 kg 6 K.

Im Nachtrag XXXVIII werden die Posten Nr. 1 bis 6 durch folgende Bestimmungen Posten Nr. 17 bis 23 ersetzt:

17. Lagerzins für geschüttet lagernde Frucht für jede volle oder angefangene Woche 3 h.
18. Bei einer Schüttungshöhe von 130 cm für 100 kg 6 h.
19. Bei einer Schüttungshöhe von 90 cm für 100 kg 8 h.
20. Bei einer Schüttungshöhe von 50 cm für 100 kg 10 h.
21. Für die Lagerhäuser im Freudenauer Winterhafen werden die obigen Gebühren, und zwar Post Nr. 17 auf 2 h, Post Nr. 18 auf 4 h, Post Nr. 19 auf 6 h und Post Nr. 20 auf 8 h ermäßigt.
22. Für in Säcken verpackte und aufgeschichtet lagernde Ware erhöht sich die obige Gebühr Post Nr. 17 und die unter Post Nr. 21 genannte ermäßigte Gebühr von 2 h um 1 h.
23. Für geschüttet lagernde leichte Frucht erhöhen sich die obigen Gebühren Post Nr. 17 bis 20 und 21 um 1 h.
24. Nachtrag XXXIII, Post Nr. 12, 13, 14 und 15 je 30 h.
25. Nachtrag XXXIII, Post Nr. 16, 40 h
26. " XXXIII, " " 17, 43 "
27. " XXXIII, " " 18, 50 "
28. Für die maschinelle Bearbeitung anderer Fruchtgattungen als Gerste werden entsprechende

Zuschläge je nach Art der verlangten Leistung berechnet.

29. Die im Spezialtarif für Getreide, Hülsenfrüchte, Olsaaten und Mahlprodukte angegebenen Gebühren finden, soweit nicht Ausnahmen festgesetzt sind, nur Anwendung:

auf Weizen, Roggen, Gerste, Kollgerste, Malz, Hafer, Heidekorn (Buchweizen), Hirse, Hirsebrein und Mais in Körnern;

auf Bohnen, Erbsen, auch geschält, Linjen, Lupinen, Peluschten, Wicken und Raden;

auf Raps, Raps, Rübsen, Hebrich, Hanf- und Leinsaaten (nicht aber auf Mohn und sonstige ölhältige Samen);

auf Mehl, Schrot, Graupen, Grüze, Grieß und Kleie in Säcken aus den hier genannten Arten von Getreide- und Hülsenfrüchten, nicht aber auf andere Mahlprodukte, als die oben genannten.

30. Der Spezialtarif findet keine Anwendung auf Waren, die mit Staub, Erde, Mist oder fremden Bestandteilen verunreinigt sind, auch nicht auf Reis, Malzkeime, Malzstaub, Hülsen, Gräten und Spreu oder auf andere Produkte, wie Stärke, Schlempe, Kuchen u. dgl.

31. Als leichte Frucht gelten Malz, Hafer, Heidekorn (Buchweizen) und Hanfsaat, sowie die übrigen im Tarife genannten Waren, wenn deren Maßgewicht weniger beträgt als 60 kg.

32. Die Gebühren für schwere Frucht gelten auch für Mehl in Säcken und jene für leichte Frucht für Kleie in Säcken.

An Stelle des Gebührentarifes vom 15. April 1881 und seiner Nachträge von I bis einschließlich XXXVIII tritt ab ein neuer Tarif mit den durch die bisherigen Nachträge verlautbarten Änderungen in Kraft. Der neue Gebührentarif ist bei der Lagerhaus-Direktion kostenfrei erhältlich.

Vom Gemeinderate der
I. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien."